

Satzung

des Vereins „Kinder und Bewegung 2008 e.V.“ (KB 08 e.V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kinder und Bewegung 2008 e.V.“ (KB 08 e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Düsseldorf eingetragen.
4. Er ist Mitglied des „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder sowie durch Angebote zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bewegung und der Gesundheit für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dieser Zweck soll erreicht werden, durch die Erfassung von Menschen mit und ohne Behinderungen zum Aufbau sowie zur Erhaltung und Verbesserung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten durch entsprechende Angebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich

von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Den Mitgliedern sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
 - Aufgaben des Vereins (§ 2)
 - Satzungsänderung (§ 10)
 - Auflösung des Vereins (§11)
 - Festsetzung des Beitrags (§ 5)
 - Wahl des Vorstands (§ 8)
 - den jährlichen Vereinshaushalt
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Alle Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstands sind mehrheitlich zu fassen. Er hat insbesondere die Aufgaben, den Haushaltsentwurf aufzustellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erklären. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen – sowie Änderungen des Vereinszwecks – kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Zahl erscheinen, wird frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unvermittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Oberhausen, 09.02.2008

Unterschriften